

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 12	DIENSTAG, DEN 31. MÄRZ	2009
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 2009	Gesetz zur Errichtung der Wissenschaftsstiftung Hamburg neu: 221-19	81
17. 3. 2009	Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona	85
24. 3. 2009	Verordnung zur Änderung der Mietenspiegelbefragungsverordnung 29-1-2	85
24. 3. 2009	Verordnung zur Änderung bestimmter Verordnungen über Naturschutzgebiete in den Bezirken Wandsbek und Bergedorf 791-1-64, 791-1-65, 791-1-71, 791-1-106	86
24. 3. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel 791-1-130, 791-1-120	89
20. 3. 2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie	92
–	Berichtigung 222-1-2	92

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Errichtung der Wissenschaftsstiftung Hamburg Vom 17. März 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über die Wissenschaftsstiftung Hamburg

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

Unter dem Namen „Wissenschaftsstiftung Hamburg“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, ergänzend zur staatlichen Förderung die wissenschaftliche Forschung zu fördern.

(2) Die Stiftung verfolgt diesen Zweck durch die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben der Hochschulen in der Freien und Hansestadt Hamburg, auch in Zusammenarbeit mit Dritten. Hierfür gelten die folgenden Grundsätze:

1. die Wissenschaftsstiftung fördert exzellente Forschung und erschließt potenzielle Exzellenzbereiche, um die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Hamburg zu verbessern; gefördert werden zeitlich befristete Projekte auf Grund öffentlicher Ausschreibungen und externer Begutachtung;
2. anwendungsorientierte Forschung wird gefördert, sofern sie im vorwettbewerblichen Bereich eine Verbindung zwischen Grundlagenforschung und Anwendung herstellt; Patentverwertung oder reiner Technologietransfer werden in der Regel nicht gefördert;

3. die Förderung der Lehre erfolgt nur im Rahmen von Forschungsvorhaben oder der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, beispielsweise durch Master- und Graduiertenstipendien oder Programme der strukturierten Graduiertenförderung;
 4. die Beteiligung Dritter an den geförderten Vorhaben, insbesondere die Beteiligung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Stiftungen, gewerblichen Unternehmen, Museen und Schulen, ist grundsätzlich zulässig.
- (3) Dabei sind die in der Wissenschaft einschlägigen Gleichstellungsstandards zu beachten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem von der Freien und Hansestadt gestifteten Vermögen. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Es ist in seinem Bestand zu erhalten und, soweit es anlagefähig ist, sicher und ertragbringend anzulegen; Umschichtungen sind in diesem Rahmen zulässig.

(2) Das Stiftungsvermögen gliedert sich in das ordentliche Stiftungsvermögen und in ein besonderes Zweckvermögen.

(3) Das Zweckvermögen ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Stiftung. Es ist vom übrigen Vermögen der Stiftung getrennt zu halten. Zustiftungen Dritter gelten im Zweifel als dem Zweckvermögen gewidmet. Das Zweckvermögen dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; seine Erträge sind ausschließlich und unmittelbar für solche Zwecke zu verwenden. Das Zweckvermögen hat keine eigenen Organe. Es wird von der Stiftung nach Maßgabe einer besonderen Satzung verwaltet. Die Satzung wird vom Kuratorium beschlossen und bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Widmungen des zugestifteten Vermögens für bestimmte Zwecke durch die Zustifter sind zu beachten. Dies gilt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 auch für die Zeit nach der Auflösung der Stiftung.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. Erträgen des Stiftungsvermögens gemäß § 3 und
 2. sonstigen Einnahmen und Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet sind (Zustiftungen).
- Zuwendungen Dritter nach Satz 1 Nummer 2 sind im Zweifel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung zu verwenden.

(2) Die Bildung von Rücklagen aus Erträgen des ordentlichen Stiftungsvermögens und aus sonstigen Einnahmen ist zulässig, sofern dies den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung entspricht.

§ 5

Organe

Die Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand und
3. der Vergabeausschuss.

Anzustreben ist eine paritätische Besetzung der Organe nach Geschlecht.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar

1. dem Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung als Vorsitzendem,
2. drei von der Bürgerschaft auf die Dauer ihrer Wahlperiode gewählten Mitgliedern, die nicht der Bürgerschaft angehören dürfen,
3. fünf vom Senat auf vier Jahre bestellten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz und ihren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, sowie
4. zwei vom Senat auf vier Jahre bestellten Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaft.

Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 können von der Bürgerschaft, Mitglieder nach Satz 1 Nummern 3 und 4 vom Senat aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied nach Satz 1 Nummer 2 wird für die verbleibende Dauer der Wahlperiode berufen, die Nachfolgerin oder der Nachfolger für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 für vier Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

(2) Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von besonderer Bedeutung sind. Es beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Absatz 2),
2. den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht,
3. den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers für die Jahresrechnung,
5. die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
6. den Erlass einer Geschäftsanweisung und einer Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 7 Absatz 3 Satz 3),
7. den Erlass und spätere Änderungen der Satzung der Stiftung (§ 9),
8. den Erlass und spätere Änderungen der Satzung des Zweckvermögens (§ 3 Absatz 3 Satz 7),
9. die Förderrichtlinien und die Vergaberichtlinien der Stiftung (§ 8 Absatz 2),
10. die Bestellung der in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorgesehenen Mitglieder des Vergabeausschusses.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch diese oder dieser nicht anwesend, so übernimmt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes den Ausschlag. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes wird die Stiftung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere, insbesondere über Aufwandsentschädigungen und ihre Pauschalierung, regelt die Satzung (§ 9).

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus drei Personen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium auf fünf Jahre bestellt. Das Kuratorium kann ein Mitglied des Vorstandes mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen. Besteht der Vorstand aus drei Personen, so bestimmt das Kuratorium ein Vorstandsmitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden; Satz 2 gilt entsprechend. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese Person Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Kuratorium kann eine Geschäftsanweisung und bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand auch eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Die Geschäftsordnung kann bestimmte Angelegenheiten einem Vorstandsmitglied allein übertragen. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes soll, die übrigen Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich angestellt werden. Sofern Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich tätig sind, gilt § 6 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Vergabeausschuss

(1) Der Vergabeausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. fünf vom Kuratorium gewählten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz und ihren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, und
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wirtschaft, die oder der von der für Wissenschaft zuständigen Behörde bestellt wird.

Kein Mitglied des Vergabeausschusses darf gleichzeitig dem Kuratorium angehören. Das Nähere, insbesondere über die Amtsdauer und etwaige Vertretung der Mitglieder des Vergabeausschusses, regelt die Satzung.

(2) Der Vergabeausschuss entscheidet in dem durch die Förderrichtlinien der Stiftung festgelegten Rahmen und in dem durch die Vergaberichtlinien festgelegten Verfahren über die Vergabe von Zuwendungen durch die Stiftung.

(3) Der Vergabeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.

§ 9

Satzung

(1) Das Nähere über die innere Organisation der Stiftung regelt die Satzung.

(2) Die Satzung kann insbesondere nähere Bestimmungen über die Organe der Stiftung, über den Stiftungszweck und seine Verwirklichung, über den Geschäftsbetrieb und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung sowie über das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung enthalten.

(3) Die Satzung und spätere Änderungen der Satzung werden vom Kuratorium beschlossen. Für einen derartigen Beschluss sind die Stimmen von drei Fünfteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 10

Berichtspflicht, Aufsicht

(1) Die Stiftung legt der Öffentlichkeit für jedes Kalenderjahr einen Jahresbericht vor.

(2) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Aufsicht ist beschränkt auf die Beachtung von Gesetz und Recht, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung der Mittel sowie die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebs. Im Übrigen genießt die Stiftung das Recht zur Selbstverwaltung.

§ 11

Aufhebung; Heimfall

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

(2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Zweckvermögen nach § 3 Absatz 2 ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Teile des ordentlichen Stiftungsvermögens und des Zweckvermögens, die aus Zustiftungen Dritter stammen, sind für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung einzusetzen. Etwaige Widmungen von Zustiftern sind zu beachten.

Artikel 2

Errichtung; Stiftungsgeschäft

§ 1

Errichtung

Die in Artikel 1 bezeichnete Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungsvermögen

(1) Die Freie und Hansestadt legt die folgenden Vermögensstücke in die Stiftung ein:

1. Reallasten an Grundstücken mit einem jährlichen Ertrag
 - a) von zwei Millionen Euro unverzüglich nach Entstehung der Stiftung (§ 1),
 - b) von weiteren acht Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2010,
 - c) von weiteren fünf Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2011,

als ordentliches Stiftungsvermögen im Sinne von Artikel 1 § 3 Absatz 2. Die Reallasten sind angemessen gegen Wertverfall zu sichern;

2. bei Errichtung der Stiftung einen Barbetrag in Höhe von 50.000 Euro als Zweckvermögen im Sinne von Artikel 1 § 3 Absätze 2 und 3.

(2) Der Freien und Hansestadt Hamburg bleibt das Recht vorbehalten, der Stiftung den Austausch von Vermögensstücken, die die Freie und Hansestadt Hamburg gestiftet hat, gegen andere Vermögensstücke anzubieten. Soweit der Wert und die voraussichtlichen Erträge der angedienten Vermögensstücke denen der bisherigen Vermögensstücke mindestens entsprechen, ist die Stiftung verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Eine erforderliche Löschungsbewilligung hat die Stiftung auf erstes Anfordern der Freien und Hansestadt Hamburg zu erteilen.

§ 3

Gründungsvorstand

Der erste Vorstand (Gründungsvorstand) wird von der für Wissenschaft zuständigen Behörde bestellt. Bei der Bestellung kann für den Gründungsvorstand eine kürzere Amtszeit als in Artikel 1 § 7 Absatz 2 Satz 1 vorgesehen festgelegt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 2009.

Der Senat

Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona

Vom 17. März 2009

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

(1) Verkaufsstellen dürfen

1. am Sonntag, dem 5. April 2009,
 2. am Sonntag, dem 21. Juni 2009,
 3. am Sonntag, dem 27. September 2009 und
 4. am Sonntag, dem 8. November 2009
- in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe der Öffnungszeiten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes bezieht sich auf den Bezirksamt-bereich Altona.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 17. März 2009.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung
zur Änderung der Mietenspiegelbefragungsverordnung

Vom 24. März 2009

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

In Nummer 2.6 der Anlage 2 der Mietenspiegelbefragungsverordnung vom 6. März 2007 (HmbGVBl. S. 94) wird folgende Textstelle angefügt:

„– Energetischer Zustand des Gebäudes, wie er sich aus dem Energieausweis nach § 17 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBI. I S. 1519) ergibt“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. März 2010 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. März 2009.

Verordnung zur Änderung bestimmter Verordnungen über Naturschutzgebiete in den Bezirken Wandsbek und Bergedorf

Vom 24. März 2009

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook vom 29. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-u), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 3 wird die Textstelle „und der in ihnen vorkommenden besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, nämlich Röhrich- und Wiesenvögel wie der Kranich, Kreuzotter, Kammolch, Seefrosch, Libellen wie die Große Moosjungfer, Schillerfalter bzw. Orchideen wie Grüne Waldhyazinthe und Stattliches Knabenkraut, Mittlerer Sonnentau, Weißes Schnabelried, Zwerg-Igelkolben, Kleiner Wasserschlauch, Leberblümchen oder Gelbes Windröschen“ durch die Textstelle „und der in ihnen vorkommenden besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie Kranich, Seeadler, Schwarz- und Mittelspecht, Kreuzotter, Kamm-Molch, Laubfrosch, Große Moosjungfer, Schillerfalter und Bauchige Windelschnecke sowie Grüne Waldhyazinthe, Fleischfarbendes Knabenkraut, Mittlerer Sonnentau, Weißes Schnabelried, Kleiner Wasserschlauch, Kummelblättrige Silge und Gelbes Windröschen“ ersetzt.

1.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Kranichs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten Bruchwäldern, Moorbiotopen, Verlandungszonen und Feuchtwiesen,
2. des Seeadlers als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Nahrungs- oder Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Laubwaldbeständen in Verbindung mit fisch- und wasservogelreichen Gewässern,
3. der Rohrweihe als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus Schilfröhrichten in Verbindung mit größeren Wasserflächen,
4. des Wespenbussards als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Laubwaldbeständen in Verbindung mit einer strukturreichen, halboffenen Landschaft mit reichem Angebot an Hautflüglern,

5. des Wachtelkönigs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten und kleinräumig verteilten Mähwiesen, Seggenriedern, Schilfflächen, Gebüschgruppen und Hochstaudenfluren,

6. des Neuntöters als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus reich strukturierten Hochstaudenfluren, Hecken und Gebüsch,

7. des Eisvogels als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und Uferdynamik mit Abbruchkanten und

8. des Schwarzspechts und des Mittelspechts als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus strukturreichen, durch Alt- und Totholz geprägten Laubwäldern

zu erhalten und zu entwickeln.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Nummer 1 werden folgende Nummern 1 a und 1 b eingefügt:

„1a. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese mitzuführen oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,

1b. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder dort mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.

2.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Hunde mitzuführen oder Katzen im Gebiet laufen zu lassen,“.

2.3 In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 15 bis 18 angefügt:

„15. im Fall der Mahd von außen nach innen zu mähen,

16. die Grasnarbe durch Überweidung zu zerstören,

17. Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,

18. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 In den Nummern 1 und 1 a wird jeweils hinter der Textstelle „Nummern 1,“ die Textstelle „1 a,“ eingefügt.

3.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „soweit hierdurch die Erhaltungsziele nach § 1 nicht erheblich beeinträchtigt werden,“ angefügt.

3.3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 1 a, 2, 3, 4, 5, 8 bis 12, 14 und 18 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde sowie die Nummer 3 hinsichtlich des Einsetzens von Fischen oder Fischlaich in die Gewässer für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für Fischerei zuständigen Behörde sowie die Nummer 9 für die Errichtung von Informationseinrichtungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde,“.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch/Iland

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch/Iland vom 7. Januar 1975 (HmbGVBl. S. 5, 26), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 werden hinter der Textstelle „natürlich bewaldeten Steilhängen, Quellgründen,“ die Wörter „als Grünland genutzten“ eingefügt.

1.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Eisvogels als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und Uferdynamik mit Abbruchkanten,
2. des Wachtelkönigs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten und kleinräumig verteilten Mähwiesen, Gebüschgruppen und Hochstaudenfluren und
3. des Mittelspechts als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus strukturreichen, durch Alt- und Totholz geprägten Laubwäldern

zu erhalten und zu entwickeln.“

2. Hinter § 1 a wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. Die Mahd brachliegender Grünlandflächen,
2. die Aufhebung der Drainagen im Grünland,
3. das Entfernen standortfremder, nicht einheimischer Pflanzen außerhalb von Hausgärten.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden §§ 3 bis 6.

4. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 4 wird hinter dem Wort „fangen“ die Textstelle „sowie Fische“ eingefügt.

4.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Tiere oder Pflanzen anzusiedeln oder auszusetzen,“.

4.3 Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. den Naturgenuss durch Lärmen, Musizieren, Anbieten von Waren oder auf andere Weise zu stören,“.

4.4 Es werden folgende Nummern 20 bis 24 angefügt:

- „20. im Fall der Mahd von außen nach innen zu mähen,
21. das Grünland in der Zeit zwischen dem 1. Mai und 31. August eines jeden Jahres, ausgenommen die Flurstücke 761, 769, 771, 772, 819, 1166 und 1976 der Gemarkung Bergstedt, zu beweiden,
22. die Grasnarbe durch Überweidung zu zerstören,
23. Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,
24. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.“

5. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

5.1 Im ersten Halbsatz wird die Bezeichnung „§ 2“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.

5.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „soweit hierdurch die Erhaltungsziele nach § 1 a nicht erheblich beeinträchtigt werden,“ angefügt.

5.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 8, 10 bis 12, 14, 16, 17, 19, 21 und 24 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde sowie die Nummer 4 hinsichtlich des Einsetzens von Fischen oder Fischlaich in die Gewässer für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für Fischerei zuständigen Behörde sowie die Nummer 8 für die Errichtung von Informationseinrichtungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde,“.

5.4 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nummern 1, 16 und 24 für Maßnahmen der Bodendenkmalpflege,“.

5.5 Der Punkt am Ende der Nummer 5 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Nummern 1 bis 3, 6, 9, 16 und 19 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 26. März 2008 (BGBl. I S. 426, 439), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten.“

6. Im neuen § 5 wird die Bezeichnung „§ 2“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald vom 9. Dezember 1980 (HmbGVBl. S. 377), zuletzt geän-

dert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Uhus als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Nahrungs- oder Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Laubwaldbeständen mit Übergangsbereichen zu Offenlandbiotopen,
2. des Eisvogels als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und Uferdynamik mit Abbruchkanten und
3. des Schwarzspechts und Mittelspechts als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus strukturreichen, durch Alt- und Totholz geprägten Laubwäldern

zu erhalten und zu entwickeln.“

2. Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es geboten, auf den bestehenden Wiesenstandorten artenreiche Feuchtwiesen wiederherzustellen.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden §§ 3 bis 6.

4. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 4 wird hinter dem Wort „fangen“ die Textstelle „sowie Fische“ eingefügt.

4.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Tiere oder Pflanzen anzusiedeln oder auszusetzen.“

4.3 Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. den Naturgenuss durch Lärmen, Musizieren, Anbieten von Waren oder auf andere Weise zu stören.“

4.4 Es wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.“

5. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

5.1 Im ersten Halbsatz wird die Bezeichnung „§ 2“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.

5.2 In den Nummern 1 und 3 b wird jeweils die Textstelle „soweit hierdurch die Erhaltungsziele nach § 1 nicht erheblich beeinträchtigt werden,“ angefügt.

5.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 8, 10 bis 12, 14, 16, 17, 19 und 20 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde sowie die Nummer 4 hinsichtlich des Einsetzens von Fischen oder Fischlaich in die Gewässer für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für Fischerei zuständigen Behörde sowie die Nummer 8 für die Errichtung von Informationseinrichtungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde,“.

6. Im neuen § 5 wird die Bezeichnung „§ 2“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Die Reit**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit vom 21. August 1973 (HmbGVBl. S. 401), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. der Rohrweihe als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus Schilfröhrichten in Verbindung mit größeren Wasserflächen,
2. des Blaukehlchens als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus Feuchtgebüsch in Gewässernähe, Schilfbeständen und Randstrukturen,
3. des Tüpfelsumpfhuhns als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus flach überschwemmten Röhrichten sowie Seggen- und Binsenflächen,
4. der Rohrdommel als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Schilfröhrichten in stehendem Wasser

zu erhalten und zu entwickeln.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 4 wird hinter dem Wort „fangen“ die Textstelle „sowie Fische“ eingefügt.

2.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Tiere oder Pflanzen anzusiedeln oder auszusetzen.“

2.3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Hunde oder Katzen außerhalb des Hausgrundstückes auf dem Flurstück 1186 der Gemarkung Reitbrook auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen.“

2.4 Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. den Naturgenuss durch Lärmen, Musizieren, Anbieten von Waren oder auf andere Weise zu stören.“

2.5 Es wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „soweit hierdurch die Erhaltungsziele nach § 1 nicht erheblich beeinträchtigt werden,“ angefügt.

3.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 8, 10 bis 12, 14, 16, 17, 19 und 20 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde und der wissenschaftlichen Forschung zum Vogelschutz sowie die Nummer 4 hinsichtlich des Einsetzens von Fischen oder Fischlaich in die Gewässer für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für Fischerei zuständigen Behörde sowie die Nummer 8 für die Errichtung von Informationseinrichtungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde,“.

3.3 Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. die Nummern 1, 2, 5, 7, 9 bis 11, 14, 16 und 19 sowie, soweit Gartenabfälle kompostiert werden, die Nummer 15 und, soweit Einfriedungen vorgenommen

werden, die Nummer 8 für die übliche Hausgarten-nutzung auf dem Flurstück 1186 der Gemarkung Reitbrook,

6. die Nummern 1 bis 3, 6, 9, 16 und 19 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 26. März 2008 (BGBl. I S. 426, 439), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. März 2009.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel

Vom 24. März 2009

Auf Grund der §§ 15, 16 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 306), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebiet wird um die in der anliegenden Karte grün dargestellten, in der Gemarkung Neugraben belegenen Flächen ergänzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist es, die vielfältigen und reich strukturierten Lebensräume des durch die typische hydrologische Situation des Wasserüberschusses gekennzeichneten Geestrandmoores der Süderelbmarschen mit seinem kleinräumig wechselnden Mosaik aus landwirtschaftlich genutztem Grünland, Brach- und Ruderalflächen, Hochmoor- und Übergangsmoorbereichen, Feuchtgebüsch und Moorbirkenwäldern sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

Dies gilt für

1. die eng miteinander verzahnten und kleinräumig verteilten Mähwiesen, Seggenrieder, Schilfflächen, Gebüschgruppen und Hochstaudenfluren als Lebensstätte für hierauf angewiesene Vogelarten wie Wachtelkönig, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen und Feldschwirl,

2. das offene und weiträumige Feuchtgrünland mit seinem Grabensystem als Lebensstätte für hierauf angewiesene seltene und gefährdete Wiesenvögel, insbesondere für Bekassine, Kiebitz, Feldlerche, Tüpfelralle und Wiesenpieper, sowie für Amphibien, Fische wie Schlammpeitzger und Steinbeißer, Libellen, Muscheln sowie für Wasser- und Uferpflanzen,
3. die artenreichen Feuchtwiesen und -weiden als Lebensstätte für hierauf angewiesene seltene und gefährdete Pflanzenarten wie Kohldistel, Schlangenkriecher, Geflecktes Knabenkraut und Kuckucks-Lichtnelke,
4. die reich strukturierten Hochstaudenfluren, Schilfflächen, Hecken sowie Feuchtwälder und -gebüsch als Lebensstätte für hierauf angewiesene Vogelarten wie Neuntöter, Dorngrasmücke, Baumpieper, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Wespenbussard sowie Schlag-schwirl und
5. die Hochmoor- und Übergangsmoorbereiche des Nincoper Moores und des Francoper Moores mit ihren trittempfindlichen offenen Moorbereichen, Moorwiesen sowie strukturreichen Moorbirkenwäldern und Feuchtgebüsch als Lebensstätte für hierauf angewiesene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Pirol, Kranich, Moorfrosch, Schwarze Heidelibelle, Spiegelfleck-Dickkopffalter, Breitblättriges Wollgras, Gagelstrauch, Breitblättriges Knabenkraut, Königsfarn und Torfmoosarten.

(2) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 des Hamburgischen

Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. vorrangig des Wachtelkönigs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten und kleinräumig verteilten Mähwiesen, Seggenriedern, Schilfflächen, Gebüschgruppen und Hochstaudenfluren und
 2. des Neuntöters als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus reich strukturierten Hochstaudenfluren, Hecken und Gebüsch
- zu erhalten und zu entwickeln.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Nummer 4 wird jeweils die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die Nummern 1 bis 3, 5 bis 7, 10, 15, 17, 19 bis 24 und 29 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde sowie die Nummer 5 hinsichtlich des Einsetzens von Fischen oder Fischlaich in die Gewässer für

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für Fischerei zuständigen Behörde sowie die Nummer 17 für die Errichtung von Informationseinrichtungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde,“.

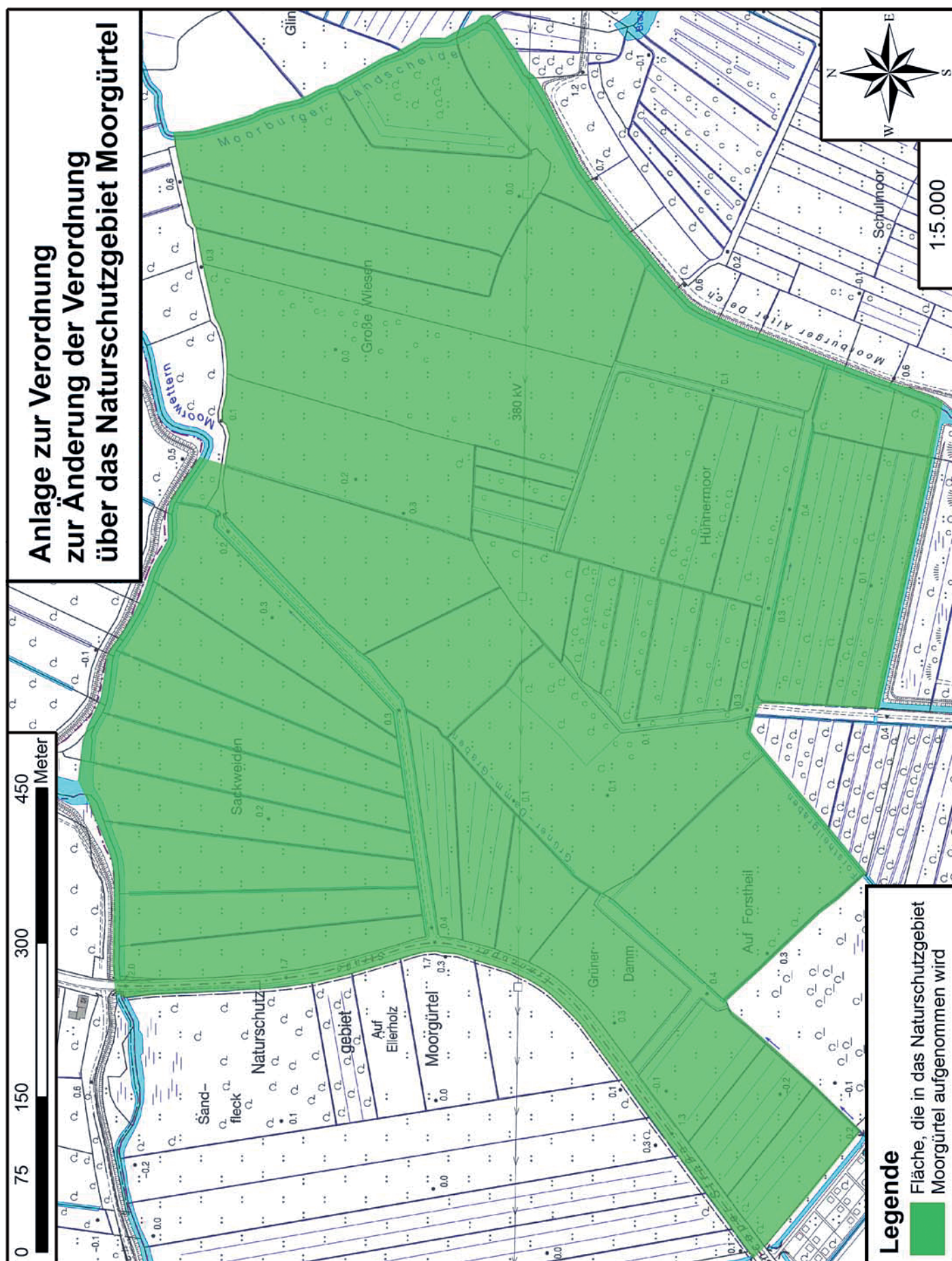
- 3.2.2 In Nummer 6 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1“ durch die Textstelle „§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- 3.2.3 Der Punkt am Ende der Nummer 13 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. die Nummern 7, 15, 17, 19 und 20 für die Benutzung und Instandhaltung der Francoper Straße im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.“
- 3.3 In Absatz 3 Nummer 2 wird hinter die Bezeichnung „Hahnenfuß“ die Textstelle „, Jakobs-Kreuzkraut“ eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-m), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), tritt außer Kraft, soweit Flächen durch Artikel 1 unter Schutz gestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. März 2009.



Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

Vom 20. März 2009

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsform der Nordwestdeutschen Klassenlotterie vom 18. November 2008 (HmbGVBl. S. 379) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 18 Absatz 1 Satz 2 am 1. April 2009 in Kraft tritt.

Hamburg, den 20. März 2009.

Die Senatskanzlei

Berichtigung

Im Einzigsten Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 440) muss es statt „§ 2 Absatz 2 Satz 1“ richtig **„§ 3 Absatz 2 Satz 1“** heißen.

Hamburg, den 24. März 2009.

Die Senatskanzlei